

Az.: A 4 A 516/11
A 2 K 1829/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des
alias:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz; Folgeverfahren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 20. April 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Juni 2011 - A 2 K 1829/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO, § 108 VwGO sowie Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) liegt nicht vor.
- 2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn die seiner Gewährleistung dienenden Verfahrensvorschriften nicht beachtet oder Ausführungen und Anträge der Prozessbeteiligten vom Gericht nicht zur Kenntnis oder in Erwägung gezogen worden sind (SächsOVG, Beschl. v. 14. September 2004 - A 1 B 770/04). Das Vorliegen eines solchen Falles ist nach dem Zulassungsvorbringen nicht erkennbar.
- 3 Der Kläger benennt schon keine Verfahrensvorschrift, welche das Verwaltungsgericht missachtet haben soll. Nach seiner Auffassung liegt ein Gehörsverstoß darin begründet, dass das Verwaltungsgericht im Anschluss an die Ladung an die ihm zuletzt bekannte Anschrift des Klägers zur Kenntnis bekam, dass der Kläger unter dieser Anschrift tatsächlich nicht mehr wohnhaft ist. Der Kläger legt jedoch nicht dar, aus welchen Gründen die Zustellung an die im Zustellzeitpunkt zuletzt bekannt Anschrift fehlerhaft sein könnte. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG muss ein Ausländer Zustellungen an die dem Gericht letztbekannte Anschrift gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten, noch einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat. Für das Gerichtsverfahren hatte der Kläger bis zum Zeitpunkt der Ladungszustellung keinen Bevollmächtigten bestellt. Die Ladung erfolgte auch an

die vom Kläger angegebene Anschrift. Die hiernach ordnungsgemäße Ladung wird durch die nachträgliche Kenntnis von einer neuen Anschrift nicht fehlerhaft.

- 4 Eine einschränkende Auslegung des § 10 Abs. 2 AsylVfG kann nur veranlasst sein, wenn die Zustellung infolge eines außerhalb der Sphäre des Adressaten liegenden Umstandes fehlschlägt. Wenn also ein Betroffener in einer mit dem Rechtsstaatsprinzip und der Garantie effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbaren Weise - selbst durch grobe, den Eintritt der Zustellungsfiktion bewirkende Fehlhandlungen Dritter - um die Durchsetzbarkeit seiner Rechte gebracht würde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Oktober 2007 - juris Rn. 12). Davon kann hier hingegen keine Rede sein. Die fehlende Kenntnis des Gerichts von der zutreffenden Anschrift des Klägers im Zustellzeitpunkt beruhte auf dessen Nichterfüllung seiner Mitteilungsverpflichtung aus § 10 Abs. 1 AsylVfG. Der über diese Verpflichtung ordnungsgemäß belehrte Kläger durfte sich nach dieser Regelung nicht darauf verlassen, dass eine Änderung seines Aufenthaltsortes von der Zuweisungsbehörde anderen Stellen mitgeteilt werde.
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht